

## Beibringungsanordnung der Führerscheinbehörde

§ 11 Abs. 6 FeV

- Anordnung des Gutachtens muss enthalten:
  - Fragestellung, die zur Fahreignung zu klären ist
  - Gründe für die Fahreignungszweifel
  - Fachrichtung des einzuschaltenden Facharztes
- Betroffener muss sich innerhalb der Beibringungsfrist ein Urteil darüber bilden können, ob Aufforderung rechtmäßig, d. h. anlassbezogen und verhältnismäßig ist

ANORDNUNG



Grafik: IWW Institut

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die Eignungsbeurteilung: So beurteilt die Führerscheinbehörde die Fahrtauglichkeit, SR 18, 46

### Aktuelle Gesetzgebung

## Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist auf dem Weg

Das Bundeskabinett hat am 23.9.20 den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf für ein Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts beschlossen. Der Entwurf sieht umfassende Änderungen vor, die die Rechte und Position betreuer Personen stärken. Der Entwurf geht nun in den Bundestag.

Unter anderem finden sich im Entwurf zahlreiche Verbesserungen für betreute Personen. So soll klarer geregelt sein, dass die Betreuung zunächst der Unterstützung des Betreuten dient, seine Angelegenheiten stets selbstbestimmt zu erledigen. Eine Stellvertretung soll nur eingesetzt werden, wenn es notwendig ist. Zudem sollen Betreute in allen Abschnitten des Betreuungsverfahrens intensiver eingebunden werden. Ferner soll ein Registrierungsverfahren mit persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen für berufliche Betreuer eingeführt werden.

Die einzelnen Punkte des Reformpakets werden hier vom Bundesjustizministerium zusammengefasst: [www.iww.de/s4098](http://www.iww.de/s4098).

Der Sozialverband VdK Deutschland fordert angesichts des Gesetzentwurfs weitere Verbesserungen, zum Beispiel eine niederschwellige, barrierefreie und für die Betreuten gut erreichbare Beschwerdestelle, und hat zum Entwurf umfassend Stellung genommen: [www.iww.de/s4099](http://www.iww.de/s4099).

**PRAXISTIPP** | Die aktuelle 66-seitige Broschüre Betreuungsrecht (Stand: 1.6.20) des Bundesjustizministeriums können Sie hier herunterladen [www.iww.de/s4100](http://www.iww.de/s4100).



ARCHIV  
Ausgabe 3 | 2018  
Seite 46

Im Vordergrund steht  
Selbstbestimmung